

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Amt für Bildung und ÖPNV
Amt für Ausbildungsförderung
Postfach 10 02 53/54
01782 Pirna

Öffnungszeiten: Vorsprache mit Terminvereinbarung
Mo: 8 - 12 Uhr
Die: und Do: 8 - 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Fr: 8 - 12 Uhr
Sitz: Dresdner Str. 107 (in der Sparkasse), 01705 Freital
Tel.: 03501 / 515-2270; -2271; -2272; -2274; -2206

Die Anträge bitte per Post, E-Mail: baföeg@landratsamt-pirna.de oder
in Elektronischer Form unter www.baföeg.de einreichen.

B A f ö G 2025

Hinweise zur Beantragung von Ausbildungsförderung

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Informationen und Antragsformulare sind mit Firefox unter www.landratsamt-pirna.de, Stichworte A – Z und B = BAföG – Antragstellung und unter www.bafög.de zu finden.. **Bitte nehmen Sie sich Zeit zum Ausfüllen.**
Die Erläuterungen zu den einzelnen Punkten finden Sie am rechten Rand.
Erläuterung: BWZ => Bewilligungszeitraum

Zur Beantragung von Ausbildungsförderung aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind folgende Unterlagen sorgfältig und **gut lesbar (jede Zeile)** auszufüllen:

von der auszubildenden Person:

- Antrag auf Ausbildungsförderung (Formblatt 01), **gültig nur mit Unterschrift**
- Zusatzklärung zu Formblatt 01 -Abwesenheitszeiten

Im Fall einer elternunabhängigen Förderung (§ 11 Abs. 3 BAföG) sind folgende

Nachweise beizufügen:

- Ausbildungsvertrag und Abschlusszeugnis oder Gesellenbrief,
- Nachweise über Zeiten der Erwerbstätigkeit (z. B. Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuernachweis (nur für Selbständige), Sozialversicherungsnachweise, Bundeswehr, Zivildienst, soziales Jahr, Erziehungsurlaub u. a.),
- Nachweise über Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld),
- Kündigung des letzten Arbeitgebers.

- Zusatzblatt für den Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG (Formblatt 04)
Dieses Formblatt ist erforderlich, wenn Sie Kinder (bis Vollendung 14. Lebensjahr) haben und diese in Ihrem Haushalt leben. Die Geburtsurkunde/n **sowie** Bewilligungs-und Änderungsbescheid/e nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist/sind beizufügen.

von der Ausbildungsstätte:

- Bescheinigung nach § 9 BAföG (Formblatt 02)
Diese Schulbescheinigung ist bei jedem Neubeginn einer Ausbildung von der Ausbildungsstätte frühestens am ersten Schultag mit Datum, Unterschrift und Stempel zu versehen und nachzureichen. Bei Folgeanträgen innerhalb einer Ausbildung darf das Formblatt 02 ab dem 02.06.2025 ausgefüllt werden.

von Ihren leiblichen Eltern / von Ihrem Ehepartner:

- Erklärung (Formblatt 03)
Bitte beachten Sie, dass jedes Elternteil ein Formblatt 03 ausfüllen muss.

Wenn die Voraussetzungen einer elternunabhängigen Förderung vorliegen, werden die Erklärungen und die Einkünfte der Eltern nicht benötigt.

Für Bewilligungszeiträume bzw. Ausbildungen, die ab 01.01.2025 beginnen, ist das Einkommen des Ehepartners und der leiblichen Eltern der auszubildenden Person aus dem Jahr 2023 für die Berechnung des Förderungsbetrages zugrunde zu legen.

Zur Belegung des Jahreseinkommens ist der **Einkommensteuerbescheid 2023 des Finanzamtes** (alle Seiten), **der Gewerbesteuerbescheid 2023 von der Stadt / Gemeinde** (bei selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb) **und der Nachweis des Einkommens vom 01.01. – 31.12.2023 (z. B. elektronische Lohnsteuerbescheinigung oder Lohnschein Dezember)** beizufügen. Wenn Sie als Altersvorsorge einen „Riester-Rentenvertrag“ haben, bitte **die Bescheinigung nach § 92 EStG für 2023** beifügen.

Bei Bezug von **Renten** jeder Art sind **die Rentenbescheide (01.01.-31.12.2023) einschließlich der Anlage Berechnung der Rente** einzureichen und das jeweilige Jahr des **Rentenbeginnes** im **Formblatt 03** mit anzugeben.

Bei **Arbeitslosigkeit** im Berechnungsjahr 2023 sind der Leistungsnachweis der Bundesagentur für Arbeit bzw. des Jobcenters (bei Bezug von Arbeitslosengeld II) für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2023 abzugeben.

Bei Bezug von **Krankengeld** von der Krankenkasse im Jahr 2023, sind die Beträge in **Brutto** und **Netto** nachzuweisen.

Einkommen der auszubildenden Person und deren Geschwister, Halbgeschwister oder Kinder, die im Haushalt der Eltern leben, ist stets im Bewilligungszeitraum (in der Regel Schuljahr) maßgebend. Hierzu zählen auch die Leistungen nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz**. Diese sind wie folgt einzutragen: **Formblatt 01 Punkt 9 und im Formblatt 03 Punkte 4 und die Bewilligungs-bzw. Änderungsbescheide sind beizufügen.**

Befinden sich o. g. Kinder in einer Berufsausbildung, ist der Ausbildungsvertrag oder die Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen oder der BAB-Bescheid vorzulegen, ab Klasse 10 ist auch der Nachweis des Schulbesuches zu erbringen.

Bei Studenten dienen die jeweiligen Studienbescheinigungen für Winter- und Sommersemester als Nachweis. Beziehen Geschwister, Halbgeschwister oder andere im Haushalt der Eltern lebende Personen Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss oder Rente, sind die entsprechenden Bescheide, Nachweise sowie Urteile vorzulegen.

Die auszubildende Person, die selbst beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung ist (keine Familienversicherung), kann einen Zuschlag zum Bedarfssatz nach dem BAföG erhalten. Als Nachweis ist die **Bescheinigung des Versicherungsunternehmens** vorzulegen. Vordrucke sind im Amt für Ausbildungsförderung oder bei Firefox unter www.landratsamt-pirna.de unter dem Stichwort A – Z und B = **BAföG** erhältlich.

Wenn Sie während der Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen bzw. eine eigene Wohnung haben, ist der **Mietvertrag** und (ggf.) die Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt mit abzugeben.

Änderungen, wie z. B. vorzeitige Beendigung der Ausbildung, Nebenverdienst, Änderungen im Mietverhältnis, Ausfall bei Schwangerschaft und Krankheit, sind dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich mitzuteilen. Versäumnisse können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, wenn spätestens in diesem Monat ein schriftlicher Antrag mit Unterschrift gestellt wurde. Wer den Antrag später stellt, erhält Ausbildungsförderung erst von Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt wurde (§ 15 Abs. 1 und § 46 Abs.1 in Verbindung mit VwV § 46.1.1a BAföG).

Die Bearbeitungszeit eines Antrages auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG beträgt etwa 3 Monate.

Anschlussförderung für einen neuen Bewilligungszeitraum derselben Ausbildung wird ohne Unterbrechung nur geleistet, wenn der neue Antrag im Wesentlichen vollständig **zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt war** und die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden (§ 50 Abs. 4 BAföG).

Nach Beendigung der Ausbildung ist eine Kopie des Abschlusszeugnisses im Amt für Ausbildungsförderung vorzulegen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass bei der Vielzahl der eingehenden Anträge die Bearbeitung einige Zeit dauert. Mit Ihrer Sorgfalt tragen Sie dazu bei, die Bearbeitung Ihres Antrages zu beschleunigen.

(Bitte die Unterschriften nicht vergessen und alle Felder ohne Eintragung ausstreichen.)

Die Beantwortung der Fragen in den Formblättern ist erforderlich für die Feststellung des Anspruchs auf Ausbildungsförderung (vgl. § 46 Abs. 3 BAföG). Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann die beantragte oder bezogene Sozialleistung nach § 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch versagt oder entzogen werden.

Hinweise zu anderen Formblättern,

- **Formblatt 07 (Antrag auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG)**
Wenn das Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils im Bewilligungszeitraum (BWZ) voraussichtlich wesentlich niedriger ist als das Einkommen 2023 kann auf besonderen Antrag des Auszubildenden (Formblatt 07) von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum ausgegangen werden. Der Antrag ist bis zum Ende des BWZ zu stellen.
- **Formblatt 08 (Antrag auf Vorausleistungen nach § 36 BAföG)**
Auszubildende können auf Antrag Leistungen erhalten, wenn
 1. die Eltern den nach den Vorschriften des BAföG angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten (§ 36 Abs. 1 BAföG)
 2. die Eltern, die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen (§ 36 Abs. 2 BAföG)Der Antrag ist bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes (BWZ) zu stellen.
- **Härtefreibetrag (§ 25 Abs. 6 BAföG) im Formblatt 03 – Punkt 3 ankreuzen und Schwerbehindertenausweis beilegen**
Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag ein weiterer Teil des Einkommens der Eltern, eines Elternteils oder des Ehegatten anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist. Der Antrag ist bis zum Ende des BWZ zu stellen.